

Statuten der Forbo Holding AG

I.

Grundlagen

§1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Forbo Holding AG

(Forbo Holding SA, Forbo Holding Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Baar (Kanton Zug) hat; ihre Dauer ist unbeschränkt.

§2 Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen der Industrie und des Handels, insbesondere auf dem Gebiet der Bauausstattung und verwandter Wirtschaftszweige.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten.

³ Sie kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, halten, verwerten und veräussern.

⁴ Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

⁵ Die Gesellschaft bezweckt zudem die Unterstützung von verbundenen Gesellschaften, insbesondere in finanzieller Hinsicht.

II.

Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 225'000.00 und ist eingeteilt in 2'250'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

§4 Bedingtes Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 166'450 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 16'645 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, und durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären eingeräumt werden.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre – mit Ausnahme der Aktionärsoptionen – ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt. Die Eintragung der neuen Namenaktien in das Aktienbuch, im Zusammenhang mit der Ausübung von Options- oder Wandelrechten, unterliegt der Beschränkung von §6.

³ Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 653c Absatz 2 OR aufheben. In diesem Falle sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

⁴ Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal fünf Jahren, die Wandelrechte eine solche von maximal zehn Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe.

§5 Aktien

¹ Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

² Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

³ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absätzen 4 und 6 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

⁴ Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

⁵ Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

⁶ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

⁷ Bucheffekten gemäss Absatz 3 können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

⁸ Durch Statutenänderungen kann die Generalversammlung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

§6 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer oder die Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Eintragung mit Stimmrecht verweigert werden.

³ Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 0,3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er insgesamt 0,3% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

⁵ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Absatz 4.

⁶ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁷ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

III.

Organisation der Gesellschaft

§7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

§8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
5. Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss §24;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§9 Einberufung und Traktandierung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht mitsamt Prüfungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auf Beschluss der Generalversammlung einzuladen, oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge dies verlangen.

⁴ Aktionäre, die mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Ein dahingehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

§10 Form der Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die Einberufung kann überdies durch nicht-ingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder, auf Wunsch des Namenaktionärs, elektronisch erfolgen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen

Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

§11 Versammlungsleitung

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet. Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats an seiner Stelle den Vorsitz.

² Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Teilnahmeberechtigung und Vertretung

¹ In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

² Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragungen im Aktienbuch bekannt.

³ Jeder Aktionär kann sich durch den gesetzlichen Vertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

⁴ Der Aktionär kann sich überdies durch den von der Generalversammlung jährlich gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, wobei dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilt werden können. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen sowie die Einzelheiten der Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen, wobei er bei elektronischen Vollmachten auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichten kann.

§13 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und die Höhe des vertretenen Aktienkapitals beschlussfähig.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

³ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

⁴ Beschlüsse der Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen in Abweichung von Absatz 2 mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen gelten dabei als nicht abgegeben.

⁵ Beschlüsse im Sinne von Artikel 704 OR müssen immer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gefasst werden.

§14 Abstimmungsverfahren

¹ Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt Art und Reihenfolge der Abstimmungen und Wahlen.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen (durch Handerheben), schriftlich oder durch elektronisches Verfahren. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen und Wahlen elektronisch, es sei denn, dass die Generalversammlung das schriftliche oder offene Verfahren beschliesst oder der Vorsitzende eines dieser Verfahren anordnet.

³ Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung oder durch elektronisches Verfahren wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

2. Der Verwaltungsrat

§15 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens vier Mitgliedern.

² Der Präsident des Verwaltungsrats sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte.

§16 Konstituierung, Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

² Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden.

³ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und die Modalitäten der Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

⁴ Für öffentlich zu beurkundende Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrats.

⁵ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege oder per Telegramm, Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange Beratung in einer Sitzung.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁷ Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

§17 Aufgaben

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

³ Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

§18 Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder des Vergütungsausschusses aus seiner Mitte.

⁴ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Grundsätze der Vergütungspolitik und bei der Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungsbetrags. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Gestaltung von Beteiligungsprogrammen und bei der Erfüllung aller weiteren Aufgaben im Bereich der Vergütung. Der Vergütungsausschuss erarbeitet entsprechende Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne weitere Aufgaben und Befugnisse delegieren.

⁵ Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses und regelt alles Weitere in einem eigenen Reglement.

§19 Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere weitere Ausschüsse bestellen, die er mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betrauen kann. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

§20 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Die Vermögensverwaltung kann er auch an juristische Personen übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

§21 Verträge über die Vergütungen

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung respektive des Verwaltungsrats beziehungsweise andere Verträge über deren Vergütungen können eine auf maximal zwölf Monate befristete oder eine unbefristete Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten vorsehen.

§22 Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns

¹ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens fünf Mandate in börsenkotierten und zwanzig Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens zwei Mandate in börsenkotierten und sieben Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

³ Als Mandat gilt jede Tätigkeit in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von ins Handelsregister oder vergleichbaren ausländischen Registern einzutragenden Rechtseinheiten, die nicht dem Forbo-Konzern angehören. Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Forbo-Konzerns gelten dabei jeweils als ein Mandat.

3. Die Revisionsstelle

§23 Die Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

⁴ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV.

Genehmigung der Vergütungen sowie Grundsätze der Vergütungen, Beteiligungsprogramme und Darlehen

§24 Genehmigung der Vergütungen

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und mit bindender Wirkung den Gesamtbetrag der an den Verwaltungsrat für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden maximalen festen Vergütung.

² Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und mit bindender Wirkung den Gesamtbetrag der an die Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden maximalen festen Vergütung und den Betrag der an die Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr zu entrichtenden variablen Vergütung.

³ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung in Abweichung der vorstehenden Absätze auch eine Genehmigung des Gesamtbetrags der festen und variablen Vergütung beantragen. Er kann überdies die Genehmigung von Vergütungen für andere als in den vorstehenden Absätzen definierte Perioden beantragen.

⁴ Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrats auf Genehmigung der Vergütungen nach den vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszahlen.

§25 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Zusatzbetrag für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Abstimmung über die Vergütung gemäss §24 ernannt werden, beträgt maximal 40% des von der Generalversammlung im Voraus genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung an die Geschäftsleitung.

§26 Grundsätze über die festen und die erfolgsabhängigen Vergütungen und die Zuteilung von Aktien der Gesellschaft

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung, deren Höhe je nach Amt als Vorsitzender oder Mitglied sowie aufgrund von Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen abgestuft ist. Die Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung setzt sich aus einer erfolgsabhängigen Vergütung ("Bonus") und aus der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft zusammen. Der Bonus ist an die Erreichung der individuellen (qualitativen) Ziele des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds sowie der finanziellen (quantitativen) Ziele des Unternehmens gebunden, wobei sich die finanziellen Zielsetzungen je nach Funktion und Verantwortung des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds auf Konzern- und/oder Geschäftsbereichsziele beziehen können. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die individuellen und finanziellen Ziele. Der Bonus kann höchstens

200% der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung betragen. Die feste respektive erfolgsabhängige Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden. Der Bonus kann in bestimmten Fällen wie beispielsweise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter der Annahme der vollen Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten Ziele ausgerichtet werden.

³ Erfolgt die Auszahlung der festen respektive erfolgsabhängigen Vergütung teilweise oder insgesamt nicht in bar, sondern in Form von Aktien der Gesellschaft, bestimmt der Verwaltungsrat die für die Bewertung der zugeteilten Aktien massgebenden Faktoren wie Zeitpunkt und Methode der Bewertung sowie die Dauer der damit verbundenen Haltefristen. Die Dauer der Haltefrist beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Haltefristen beim Eintritt bestimmter Ereignisse (wie Kontrollwechsel, Beendigung des Arbeits- respektive Mandatsverhältnisses, Pensionierung oder Todesfall) gänzlich oder teilweise wegfallen.

⁴ Die Gesellschaft kann zur Bindung des Managements sowie zur Motivation, zum nachhaltigen Unternehmenserfolg beizutragen, vorsehen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung als Teil ihrer variablen Vergütung zusätzlich zur erfolgsabhängigen Komponente im Rahmen von Beteiligungsprogrammen Aktien der Gesellschaft erhalten, wobei der Wert der derart zugeteilten Aktien die Hälfte der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen darf. Die entsprechenden Leistungsanreize können dabei kurz-, mittel- oder langfristig orientiert sein. Der Verwaltungsrat kann bei im Rahmen von Beteiligungsprogrammen zugeteilten Aktien Haltefristen zwischen drei und fünf Jahren und/oder aufschiebende Bedingungen vorsehen. Haltefristen und aufschiebende Bedingungen können beim Eintritt bestimmter Ereignisse (wie Kontrollwechsel, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Pensionierung oder Todesfall) gänzlich oder teilweise wegfallen. Der Wert der zugeteilten Aktien wird grundsätzlich im Zuteilungszeitpunkt nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsmethode ermittelt.

⁵ Die Vergütung kann nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auch von direkt und/oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften ausgerichtet werden.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt unter Berücksichtigung der vorgehenden Absätze sämtliche Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen sowie der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Beteiligungsprogrammen in einem separaten Reglement.

§27 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Die Gesellschaft kann Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu einem Maximalbetrag von einer Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ausrichten.

² Der Verwaltungsrat erlässt, sofern notwendig, Bestimmungen zur Regelung der Gewährung von Darlehen, Krediten und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

V.

Geschäftsbericht, Gewinnverteilung, Reservefonds

§28 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang, die Konzernrechnung sowie der Lagebericht werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.

§29 Gewinnverteilung

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere der Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Nicht bezogene Dividenden verfallen nach Ablauf von fünf Jahren zugunsten der Gesellschaft.

§30 Reservefonds

Der gesetzliche Reservefonds ist zur Deckung von Verlusten bestimmt; immerhin steht der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats das Recht zu, über die Reserven auch zu anderen Zwecken zu verfügen, soweit dies nach Gesetz zulässig ist.

VI.

Schlussbestimmungen

§31 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

§32 Bekanntmachungen

¹ Das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem andere Publikationsorgane bezeichnen.

² Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern nicht gesetzlich eine andere Mitteilungsform vorgeschrieben ist. Schriftliche Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief an die im Aktienregister eingetragenen Adressen.

³ Mitteilungen an einzelne Aktionäre können, deren schriftliches Einverständnis vorausgesetzt, auch auf elektronischem Weg erfolgen.

BEGLAUBIGUNG

Die vorliegende Ausfertigung der Statuten der Forbo Holding AG, Baar, entspricht den gültigen Statuten der Gesellschaft.

Zug, 25. April 2014

(vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung)
Vorschau revidierte Statuten